

# **WLAN in der Jugendhilfe: Internetzugang und Haftungsfragen**

Ein Überblick für Fachkräfte in der Kinder und Jugendhilfe

Britta Schülke – Juristin–  
Fachgebiet Jugendschutzrecht  
Hamm, 15.11.2018

Zum Vortrag

Nützliche Infos am  
Anfang

Ihre Referentin:



*Britta Schülke*

Juristin bei der AJS NRW

Fachgebiet Jugendschutzrecht  
Schwerpunkt: Jugendmedienschutz

Britta.Schuelke@mail.ajs.nrw.de

Tel: 0221-921392-18

- ✓ Diese Präsentation wird im Nachgang der Veranstaltung als Dokumentation auf unserer Homepage verfügbar sein.
- ✓ Zu den Themen finden Sie auch **Merkblätter** in Ihren Veranstaltungsmappen, die die wichtigsten Aspekte zusammenfassen. Die Merkblätter finden Sie auch auf [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de).
- ✓ Fragen und Anregungen binde ich gerne ein.

## Fallbeispiel:

### Jugendzentrum bietet offenes WLAN

Das Jugendzentrum „JUX“ möchte für die Jugendlichen, die das Zentrum besuchen, offenes WLAN anbieten. Damit soll das „JUX“ für Jugendliche attraktiver werden.

Welche Risiken, Möglichkeiten bestehen, worauf müssen das „Jux“ achten?

## 1. Bestehen für die Einrichtung als Anschlussinhaber Haftungsrisiken?

- WLAN-Angebot der Einrichtung weitestgehend risikofrei
- Grund: Abschaffung der Störerhaftung im Oktober 2017



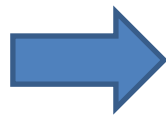
## 2. Wegfall der Störerhaftung

### Bedeutung der Störerhaftung

Grundsätzlich konnte nach altem Recht jeder Internet-Anschlussinhaber für Rechtsverstöße in Anspruch genommen werden. Allein das Vorhalten eines Internetzugangs reichte rechtlich aus, um eine potenzielle Ursächlichkeit bzw. Verantwortlichkeit bzgl. der Verbreitung rechtswidriger Inhalte oder illegalem Filesharing unabhängig von der tatsächlich eigenhändigen Veranlassung.

### **Anschlussinhaberschaft führte automatisch zur Verursachungsvermutung**

Wegen der Unwägbarkeiten große Bedenken bzgl. „Freies WLAN“  
Rechtliche Unsicherheit wirkte sich nachteilig auf die Verbreitung freier WLAN-Zugänge aus.



**Abschaffung** durch den Gesetzgeber im Telemediengesetz unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben im Oktober 2017

### 3. Aktuelle Rechtslage

Gilt das für alle  
Internetzugänge

Seit der Abschaffung der Störerhaftung haften Anschlussinhaber **weitestgehend nicht** für das rechtswidrige Verhalten ihrer Nutzer/-innen, da sie in der Regel nicht für das Verhalten ihrer Nutzer/-innen verantwortlich sind und es üblicherweise auch nicht kennen dürften (sog. **Haftungsprivilegierung**). Dies hat der BGH bereits höchstrichterlich bestätigt – Ur. v. 26. Juli 2018, Az. I ZR 64/17 – Dead Island).

Beachte: Rechteinhaber können von Anschlussinhabern nach § 7 Abs. 4 TMG aber als „Ersatz“ wegen Urheberrechtsverletzungen Netzsperrern oder andere technische Maßnahmen verlangen, sofern sie verhältnismäßig und zumutbar sind. Aber hier unklar, was, wie konkret (technisch) überhaupt sinnvoll und zu leisten ist.

**Nein.** Unterscheidung nach Zugangsarten



**Auch Privat**

OLG München,  
Urteil v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17.



## 4. § 8 Telemediengesetz

### § 8 Telemediengesetz (TMG) Durchleitung von Informationen

*(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie*

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

*Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.*

*(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.*

*(4) Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde nicht verpflichtet werden, 1. vor Gewährung des Zugangs*

- a) die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder*
  - b) die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder*
- 2. das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.*

*Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passworteingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift*

## 5. WLAN über externe Dienstleister

### Externe WLAN-Hotspots

Vorteil: Anschlussinhaber lagert Verwaltung, Umsetzung von technischen Lösungen und Haftungsfragen aus.

Preislich fangen solche Lösungen bei ca. 15 Euro im Monat an.

Verschiedene Anbieter lassen sich schnell im Internet recherchieren.



## 6. Hat die DSGVO Auswirkungen auf den Wegfall der Störerhaftung?

Art. 8 DSGVO besagt, dass Kinder und Jugendliche erst ab einem Alter von 16 Jahren wirksam in Datenverarbeitungsvorgänge einwilligen können, alle Jüngeren benötigen das Einverständnis der Sorgeberechtigten.

- ✓ Dies hat aber keine Auswirkungen auf die Haftungsprivilegierung für WLAN-Anbieter.
- ✓ Für den Zugang zum Internet gibt es keine Altersgrenzen.

### Unterschiedliche Schutzgüter

- Bei der Altersgrenze der DSGVO geht es darum, Kinder und Jugendliche vor möglichen Datenmissbrauchsrisiken zu schützen.
- § 8 TMG: Der Wegfall der Störerhaftung verfolgt dagegen die Intention, dass WLAN-Anbieter nicht für Rechtsverstöße zur Verantwortung gezogen werden sollen, die sie selbst nicht begangen haben bzw. von denen sie selbst nichts wussten

## 7. Vermittlung von Medienkompetenz

Wegfall der Störerhaftung bedeutet, dass Einrichtungen Kinder und Jugendliche prinzipiell nicht mehr bei der Nutzung „beobachten“ oder über eventuelle Risiken belehren müssen.

**Ansätze zur Vermittlung von Medienkompetenz sind deshalb wichtiger denn je.** Kinder und Jugendliche sollten dazu befähigt werden, mit den unbegrenzten Inhalten und Möglichkeiten im Netz verantwortungsvoll umzugehen.

**Vorrangigster Handlungsauftrag für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Das steht auch im Gesetz.**

## Befähigungsansatz nach § 14 SGB VIII für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

8. Vermittlung von  
Medienkompetenz  
ist gesetzlicher  
Handlungsauftrag

### § 14 SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

**1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,**

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

*(Von diesen Maßnahmen ist auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst; vorgesehene Ergänzung der Bundesregierung aus dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen)*

## 9. Vermittlung von Medienkompetenz mit WLAN-Nutzungsvereinbarungen

- Medienpädagogische Ansätze können recht gut anhand von WLAN-Nutzungsbedingungen vermittelt und diskutiert werden.
- Regeln gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aushandeln.
- Der Zugang zum WLAN dann an die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen koppeln.

Sinnvolle Unterstützung und daher empfehlenswert:

**Installation von technischen Lösungen**, wie Jugendschutzprogramme und Filter, so können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte begrenzt werden.

[www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen](http://www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen)

## 10. Was sollte bei der Festlegung von Nutzungsvereinbarungen thematisiert werden?

- ✓ Altersregelungen für den Zugang zum Internet (Jüngere Kinder sind sicher aufsichtsbedürftiger als Jugendliche)
- ✓ Verhaltensregeln / Kommunikationsregeln für Soziale Netzwerke (Netiquette, Hate Speech, Mobbing)
- ✓ Achtsamkeit bei der Eingabe von Daten
- ✓ Sensibilisierungsansätze der DSGVO
- ✓ Umgang mit „Fake News“
- ✓ Ansprechpartner für Problemfälle (Vertrauensperson benennen – an wen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn sie Sorgen haben oder auf verstörende Inhalte stoßen.)

Linktipps: [www.projekt-powerup.de/](http://www.projekt-powerup.de/)

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>

### **!! Neuerungen der DSGVO beachten, Nutzungsbedingungen ggf. anpassen:**

- ✓ 16 Jahre als Altersgrenze für Einwilligungen bei Datenverarbeitungsvorgängen, sonst Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- ✓ Information und Transparenz über etwaige Datenverarbeitungsvorgänge in verständlicher Sprache (z. B. werden temporär die besuchten Seiten gespeichert?).

## 11. Internetzugang via PC oder LAN- Kabel – was sollte beachtet werden?

### Haftungsrechtlich kein Wegfall der Störerhaftung

#### Begründung:

Kreis der potenziellen Nutzer ist überschaubarer. Gesetzgeber hält Kontroll- und Prüfpflichten des Anschlussinhabers daher grundsätzlich für zumutbar.

#### Was heißt das?

- Zunächst gesetzliche Vermutung, dass die der IP-Adresse zugeordneten Rechtsverstöße vom Anschlussinhaber bzw. der Anschlussinhaberin begangen worden sind.
- Beweist er/sie, dass er/sie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung den Zugang nicht genutzt hat oder besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass andere den Internetanschluss benutzt haben, gilt diese Vermutung als widerlegt. Hierfür muss der/die Anschlussinhaber/-in Tatsachen vortragen, dass andere Personen auch Zugang zum Internetanschluss hatten und diesen womöglich genutzt haben.
- Dann obliegt es den Anspruchsgegnern, das Gegenteil zu beweisen.
- Steht fest, dass die Rechtsverstöße nicht vom Anschlussinhaber begangen worden sind, kann ihn die Haftung „nur“ noch treffen, wenn er bzgl. seines Anschlusses nicht seinen zumutbaren Kontroll- und Prüfpflichten nachgekommen ist.

## 12. Was sind zumutbare Kontroll- und Prüfpflichten?

- Die Rechtsprechung verlangt im Interesse der selbständigen Entwicklung der Kinder relativ wenige Maßnahmen, insbesondere keine ständige Überwachung und keine komplette Überwachung des Computers. (Morpheus-Entscheidung des BGH, GRUR 2013, 511)
- Eine „einfache“ Belehrung, keine Rechtsverletzungen zu begehen, reicht aus (BGH, GRUR 2016, 184, Rn. 32 „Tauschbörse“).
- Die Haftung der Erziehungsberechtigten entfällt komplett, wenn gegenüber dem ausreichend einsichtsfähigen Kind (hier 13 Jahre alt) ein Verbot von illegalem Filesharing ausgesprochen wurde. Kontrollpflichten bestehen erst bei konkreten Anhaltspunkten für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind.
- ***Das gilt auch unter dem Aspekt, dass Kinder und Jugendliche erfahrungsgemäß gelegentlich pädagogisch auferlegte Verbote übertreten.*** (Morpheus-Entscheidung des BGH, GRUR 2013, 511)
- Eine Dokumentation der Belehrung im familiären Kontext ist nicht erforderlich, mündliche Hinweise reichen.

## 12. Was heißt das für Kinder- und Jugendeinrichtungen – welche Kontroll- und Prüfpflichten sollten sie vorhalten?

### ✓ **Belehrung, keine Rechtsverstöße zu begehen, in Form einer Nutzungsvereinbarung.**

Hier neben der Erfüllung des Handlungsauftrags des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch **erforderlich um das Haftungsrisiko zu begrenzen.**

**Tip:** Die Vereinbarung unterschreiben lassen; wird oft als verbindlicher empfunden als die Anklick-Version.

Sinnvoll auch für die Dokumentation

### ✓ Sinnvolle Unterstützung und daher empfehlenswert: **Installation von technischen Lösungen**, wie Jugendschutzprogramme und Filter, so können die Zugriffsmöglichkeiten auf illegale oder jugendgefährdende Inhalte begrenzt werden.

[www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen](http://www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen)

### **!! Neuerungen der DSGVO beachten, Nutzungsbedingungen ggf. anpassen:**

- ✓ 16 Jahre als Altersgrenze für Einwilligungen bei Datenverarbeitungsvorgängen, sonst Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- ✓ Information und Transparenz über etwaige Datenverarbeitungsvorgänge in verständlicher Sprache (z. B. werden temporär die besuchten Seiten gespeichert?).



## 13. Link-Tipps

<https://irights.info/artikel/privates-offentliches-und-gewerbliches-wlan-wer-haftet-wann/17925>

Die Fachleute von irights.info geben einen Überblick zum Thema Haftungsfragen und verlinken auch WLAN-Nutzungsvereinbarungen.

[www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen](http://www.klicksafe.de/themen/schutzmassnahmen)

Gute Übersicht zu Filtern und Jugendschutzprogrammen für Computer und mobile Geräte.

[www.projekt-powerup.de/](http://www.projekt-powerup.de/)

Das Projekt „PowerUp | Medienpädagogik und Erziehungshilfe“ der Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW hilft bei der Erstellung von Medienkonzepten. Auch hier findet sich eine Mustervereinbarung zur WLAN-Nutzung.

<https://www.mediennutzungsvertrag.de/>

<https://www.internet-abc.de/kinder/lernen-schule/surfschein/>

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.